

**Wichtiges Dokument!**  
Gehört mit der Reisebestätigung Ihres  
Veranstalters in Ihr Reisegepäck.



Der Reiseversicherer der ERGO

## Wichtige Informationen zum Versicherungsvertrag Versicherungsschein-Nr. KT

### Versicherer:

Versicherer ist die Europäische Reiseversicherung AG (ERV). Sitz der Gesellschaft: München (HRB 42000). Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Clemens Muth  
Vorstand: Richard Bader (Vorsitzender), Torsten Haase  
USt-IdNr. DE 129274536

### Ladungsfähige Anschrift:

Rosenheimer Straße 116, 81669 München

### Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,  
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

**Versicherungsschutz:** Versicherungsschutz besteht für die in der Versicherungsbestätigung oder in der Reisebestätigung des Reiseveranstalters aufgeführten Personen und Reisen im Rahmen der dort dokumentierten Versicherungen der Europäische Reiseversicherung AG. Den von Ihnen abgeschlossenen Versicherungsumfang finden Sie unter „Die Leistungen“.

**Versicherungsbedingungen:** Für alle in diesem Versicherungsschein dokumentierten Reiseversicherungen gelten die jeweiligen Teile der VB-ERV 2012. Auf den Versicherungsvertrag und dessen Anbahnung ist, soweit zulässig, deutsches Recht anwendbar.

**Höhe und Fälligkeit der Versicherungsleistung:** Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssumme und dem jeweiligen Schaden sowie der vereinbarten Selbstbeteiligung und ggf. bestehender Unterversicherung. Ist die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.

**Prämie:** Die Prämie ist auf der Versicherungsbestätigung bzw. der Reisebestätigung für jeden Versicherungsvertrag dokumentiert und enthält die jeweilige Versicherungssteuer. Die Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei. Gebühren werden nicht erhoben. Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und bei Aushändigung des Versicherungsscheins zu bezahlen.

**Bitte beachten:** Die Europäische Reiseversicherung AG ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Erstprämie bei Eintritt des Versicherungsfalles in Verzug ist!

**Beginn des Versicherungsschutzes:** Der Vertrag kommt mit Buchungsabschluss zustande. Der Versicherungsschutz beginnt grundsätzlich mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages, in der Stornokosten-Versicherung frühestens mit Buchung der Reise und in allen anderen Reiseversicherungen mit Antritt der Reise.

**Widerrufsrecht:** Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Die Frist beginnt, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein und gegebenenfalls die Beilage mit folgenden Inhalten in Textform erhält: Vertragsbestimmungen einschließlich Versicherungsbedingungen, die wichtigen Informationen zum Versicherungsvertrag sowie diese Belehrung über das Widerrufsrecht; bei Vertragsabschluss im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erhalt der Kundeninformation. Der Widerruf ist in Textform (z.B. Brief, E-Mail) gegenüber dem Versicherer zu erklären.

Der Widerruf ist zu richten an:  
Europäische Reiseversicherung AG  
Rosenheimer Straße 116, 81669 München  
E-Mail: [contact@erv.de](mailto:contact@erv.de)

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

**Widerrufsfolgen:** Übt der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht wirksam aus, ist der Versicherungsvertrag mit Zugang des Widerrufs beendet. Damit endet auch der Versicherungsschutz. Der Versicherer erstattet den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Prämienanteil zurück. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

**Besondere Hinweise:** Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers sowohl von diesem als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

Bitte reichen Sie Ihren Widerruf zur Erleichterung der Abwicklung zusammen mit der Reisebestätigung / Rechnung ein, auf der der Versicherungsabschluss dokumentiert ist.

**Ende des Versicherungsschutzes:** Der Versicherungsschutz endet in der Stornokosten-Versicherung mit Antritt der Reise, für den Verspätungsschutz während der Hinreise mit Ende der Hinreise und in den übrigen Reiseversicherungen mit Ablauf des versicherten Zeitraums, spätestens mit Beendigung der versicherten Reise.

**Inländischer Gerichtsstand:** Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer ist München oder der Wohnsitz des Versicherungsnehmers in Deutschland.

**Sprache / Willenserklärungen:** Die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt; die Kommunikation mit dem Versicherungsnehmer erfolgt ebenfalls in Deutsch. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z.B. Brief, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

**Beschwerden:** Der Versicherungsnehmer kann sich mit Beschwerden über den Versicherer an die eingangs genannte Aufsichtsbehörde wenden.

### Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):

Wir informieren Sie hiermit, dass im Schadensfall Daten – Gesundheitsdaten nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung – gespeichert, verarbeitet und ggf. an die betreffenden Rückversicherer und/oder Versicherer sowie an Dienstleister, Ärzte und Hilfsorganisationen zur Durchführung von Hilfeleistungen übermittelt werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Datenübermittlung bleiben unberührt. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

Europäische Reiseversicherung AG

Bader

Haase

Bitte hier abschneiden

# Versicherung

## Versicherungsschein-Nr. KT

21.24.098 (0912) Stand Mai 2012  
049125 000001

Europäische Reiseversicherung AG

Leistungsabteilung

Postfach 80 05 45

81605 München

INTER CHALET Reiseschutz-Paket mit bzw. ohne SB: SKV, RAB, RK, RSS, Autoreise-Schutz  
Zuschlagsprämie mit bzw. ohne SB: Leistungen analog INTER CHALET Reiseschutz-Paket  
INTER CHALET Reiserücktritts-Versicherung mit bzw. ohne SB: SKV, RAB  
INTER CHALET Stornokosten-Versicherung mit bzw. ohne SB: SKV

Wir bitten Sie,

Ihrer Schadensmeldung diesen Abschnitt, die Reisebestätigung / Rechnung des Veranstalters und alle vorhandenen Schadensnachweise beizufügen und bei der Europäische Reiseversicherung AG einzureichen.

# Die Leistungen

## INTER CHALET Reiseschutz-Paket mit bzw. ohne Selbstbeteiligung für bis zu 6 Personen, bis 22 Tage

Europa, Mittelmeer-Anliegerstaaten, Kanarische Inseln, Azoren, Madeira, Spitzbergen und USA

- 1 **Stornokosten-Versicherung (Teil A)\***  
sofern vereinbart: Selbstbeteiligung gemäß § 10\*\*  
Versicherungssumme entspricht dem versicherten Reisepreis
- 2 **Reiseabbruch-Versicherung (Teil B)\***  
sofern vereinbart: Selbstbeteiligung gemäß § 10\*\*  
Versicherungssumme entspricht dem versicherten Reisepreis
- 3 **Reisekranken-Versicherung (Teil C)**  
sofern vereinbart: Selbstbeteiligung gemäß § 13  
Versicherungssumme: unbegrenzt
- 4 **RundumSorglos-Service (Teil D)**
- 5 **Autoreise-Schutz (Teil M)**

## INTER CHALET Stornokosten-Versicherung mit bzw. ohne Selbstbeteiligung

**Stornokosten-Versicherung (Teil A)\***  
sofern vereinbart: Selbstbeteiligung gemäß § 10\*\*

## INTER CHALET Reiserücktritts-Versicherung mit bzw. ohne Selbstbeteiligung

- 1 **Stornokosten-Versicherung (Teil A)\***  
sofern vereinbart: Selbstbeteiligung gemäß § 10\*\*  
Versicherungssumme entspricht dem versicherten Reisepreis
- 2 **Reiseabbruch-Versicherung (Teil B)\***  
sofern vereinbart: Selbstbeteiligung gemäß § 10\*\*  
Versicherungssumme entspricht dem versicherten Reisepreis

## Zuschlagsprämie zum INTER CHALET Reiseschutz-Paket mit bzw. ohne Selbstbeteiligung

für jeweils bis zu 6 weitere Personen

Leistungen analog INTER CHALET Reiseschutz-Paket mit bzw. ohne Selbstbeteiligung

\* Abweichend von Teil A, § 2 Nr. 4 c bzw. Teil B, § 2 Nr. 6 c gelten alle Mitreisenden, die gemeinsam eine Ferienwohnung / ein Ferienhaus gebucht haben, als Risikopersonen.

\*\* Abweichend von den VB-ERV 2012 gilt die Selbstbeteiligung in der Stornokosten- und Reiseabbruch-Versicherung pro Objekt.

### Wichtige Hinweise für den Schadensfall (Es gelten die Versicherungsbedingungen VB-ERV 2012.)

#### Was ist bei jedem Schadensfall zu tun?

Schaden möglichst gering halten und unverzüglich anzeigen.

(Sofern die Notrufzentrale nicht eingeschaltet wurde)  
**Schadensmeldungen bitte unverzüglich an:**  
Europäische Reiseversicherung AG  
Leistungsabteilung  
Postfach 800545  
81605 München

Geeignete Nachweise **im Original** vorlegen.

Nachfolgend die einzureichenden Unterlagen für die häufigsten Versicherungsfälle.

Grundsätzlich einzureichen sind:	
<input type="checkbox"/>	Versicherungsnachweis
<input type="checkbox"/>	Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters

#### A) Stornierung / verspäteter Reiseantritt:

Zusätzlich einzureichen sind:	
<input type="checkbox"/>	Stornokostenrechnung des Reiseveranstalters
<input type="checkbox"/>	Nachweis zum Stornogrund, z. B. Attest bei Krankheit

#### B) Reiseabbruch:

Zusätzlich einzureichen sind je nach Schadensfall:	
<input type="checkbox"/>	Datum des Reiseabbruchs (tatsächliches Rückreisedatum)
<input type="checkbox"/>	Nachweis über die Höhe der nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen (ohne Rückreisekosten)
<input type="checkbox"/>	Nachweis über die Mehrkosten der Rückreise
<input type="checkbox"/>	Nachweis über die Mehrkosten des verlängerten Aufenthalts
<input type="checkbox"/>	Bescheinigung des Reiseveranstalters, ob und in welcher Höhe eine Erstattung erfolgt(e)
<input type="checkbox"/>	Nachweis über den Grund des Reiseabbruchs bzw. des verlängerten Aufenthalts

#### C) Reisekranken-Versicherung:

Zusätzlich einzureichen sind:	
<input type="checkbox"/>	Angabe der Diagnose
<input type="checkbox"/>	Rechnungsoriginale oder Zweitschriften mit Erstattungsstempel eines anderen Leistungsträgers
<input type="checkbox"/>	Behandlungsbericht
<input type="checkbox"/>	Anschrift und Mitgliedsnummer der Krankenkasse der erkrankten/versicherten Person

**Fragen zur Schadensabwicklung** beantworten wir gerne Mo. - Fr. von 7 bis 21 Uhr, Sa. von 9 bis 16 Uhr unter +49 (0) 89 4166-1799. Ergänzende Informationen finden Sie im Internet unter [www.erv.de/schadensmeldung](http://www.erv.de/schadensmeldung)

## Kontakt

Wenn Sie Fragen zu Versicherungsleistungen haben, rufen Sie an oder mailen Sie uns!

### Info-Nummer:

**Tel. +49 (0) 89 4166 -1766**

(Mo. - Fr. von 7 bis 21 Uhr, Sa. von 9 bis 16 Uhr)

**E-Mail: [contact@erv.de](mailto:contact@erv.de)**

Internet: [www.erv.de](http://www.erv.de)

Anschrift: Europäische Reiseversicherung AG  
Rosenheimer Straße 116  
81669 München

**Vielen Dank für Ihre Buchung!  
Wir wünschen Ihnen einen sorglosen Urlaub!**

Die ERV – Deutschlands führender Reiseversicherer

## Medizinische Stornoberatung

### Unser kostenloser Service in der Stornokosten-Versicherung:

Im Krankheitsfall oder bei einem Unfall können Sie sich vor Ihrer Reise mit erfahrenen Reisemedizinern beraten. Ihr Vorteil: Unsere Reisemediziner besprechen mit Ihnen, ob bis zum Abreisetermin die Chance besteht, dass Sie die Reise antreten können. Falls Sie entgegen der Einschätzung des Reisemediziners doch nicht reisen können, übernehmen wir selbstverständlich evtl. höhere Stornokosten aufgrund der späteren Stornierung.

Bitte informieren Sie uns bei Eintritt einer Krankheit oder eines Unfalls unverzüglich.

Das dafür vorgesehene Formular finden Sie im Internet unter [www.erv.de/medstornoberatung](http://www.erv.de/medstornoberatung) oder Sie rufen uns an unter +49 (0) 89 4166 -1799

**Innerhalb von 48 Stunden setzt sich unser Reisemediziner mit Ihnen in Verbindung.**

## Kompetente Hilfe bei Krankheit, Unfall oder anderen Notfällen!

### Ein Notfall kennt keinen Feierabend!

Unsere Notrufzentrale steht Ihnen 24 Stunden täglich an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung.

## Notruf-Nummer

Nur für Notfälle!

**+49 (0) 89 4166 -1010**

**Allgemeine Fragen und Anfragen zur Medizinischen Stornoberatung können unter dieser Nummer leider nicht beantwortet werden!**

# Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der Europäische Reiseversicherung AG (VB-ERV 2012)

Die nachstehenden Regelungen unter Artikel 1–12 und das →Glossar gelten für alle Reiseversicherungen der Europäische Reiseversicherung AG (im Folgenden kurz ERV genannt). Der jeweils abgeschlossene Versicherungsschutz ist in den nachfolgenden Teilen A – D und M geregelt.

## Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1 Versicherte Reise

Versicherungsschutz besteht für die jeweils versicherte Reise.

### Artikel 2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz

- ist für die gesamte Dauer der Reise abzuschließen;
- beginnt in der Stornokosten-Versicherung (Teil A) mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages, frühestens jedoch mit Buchung der Reise und endet mit dem →Antritt der Reise. Für den Verspätungsschutz während der Hinreise (Teil A § 5) endet der Versicherungsschutz mit Ende der Hinreise;
- entfällt;
- beginnt in den übrigen Versicherungssparten mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens mit →Antritt der Reise und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise;
- verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die →versicherte Person nicht zu vertreten hat.

### Artikel 3 Prämie

- Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und bei Aushändigung des Versicherungsscheines zu zahlen.
- Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist die ERV von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern der →Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

### Artikel 4 Ausschlüsse

- Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, →Pandemien, Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung, Streik und andere Arbeitskämpfmaßnahmen, Beschlagnahme und sonstige →Eingriffe von hoher Hand.
- Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse oder innere Unruhen sind jedoch versichert, wenn die →versicherte Person während der versicherten Reise von einem dieser Ereignisse überrascht wird. Der Versicherungsschutz erlischt am Ende des 14. Tages nach Beginn des jeweiligen Ereignisses. Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in Staaten, auf deren Gebiet zur Zeit der Einreise der →versicherten Person bereits Krieg, Bürgerkrieg oder innere Unruhe herrscht oder kriegsähnliche Ereignisse bestehen bzw. für die zum Zeitpunkt der Einreise eine Reisewarnung des →Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland existiert hat. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg, Bürgerkrieg, an kriegsähnlichen Ereignissen oder inneren Unruhen sowie für Unfallfolgen bzw. Erkrankungen durch den Einsatz von ABC-Waffen.
- Ausgeschlossen sind außerdem Schäden in Gebieten, für welche zum Zeitpunkt der Einreise der →versicherten Person eine Reisewarnung des →Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland bestand (z.B. aufgrund von Terrorangriffen oder Naturkatastrophen).

### Artikel 5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Die →versicherte Person ist verpflichtet,
  - alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadensminderungspflicht);
  - den Schaden der ERV →unverzüglich anzuzeigen;
  - der ERV jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, Originalbelege einzureichen und ggf. die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfanges erforderlich ist.
- Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

### Artikel 6 Zahlung der Entschädigung

- Ist die Leistungspflicht der ERV dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.
- Von der →versicherten Person in fremder Währung aufgewandte Kosten werden dieser in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten von der →versicherten Person gezahlt wurden.

### Artikel 7 Ansprüche gegen Dritte

- Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die ERV über.
- Sofern erforderlich, ist die →versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang Ersatzansprüche an die ERV abzutreten.

### Artikel 8 Besondere Verwirklichungsgründe

Die ERV wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die →versicherte Person die ERV nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch der ERV kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt die ERV insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat.

### Artikel 9 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

- Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der →versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. Meldet die →versicherte Person den Versicherungsfall der ERV, wird diese in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.
- entfällt.

### Artikel 10 Inländische Gerichtsstände / anwendbares Recht

- Gerichtsstand für Klagen gegen die ERV ist München oder der Wohnsitz des →Versicherungsnehmers in Deutschland.
- Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

### Artikel 11 Verjährung

- Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der →versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste.
- Hat die →versicherte Person ihren Anspruch bei der ERV angezeigt, ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der →versicherten Person die Entscheidung der ERV zugegangen ist.

### Artikel 12 Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen der →versicherten Person, des →Versicherungsnehmers und der ERV bedürfen der Textform, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. →Versicherungsvertreter sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

## A Stornokosten-Versicherung

### § 1 Gegenstand der Versicherung

- Die ERV berät die →versicherte Person vor Stornierung der Reise durch ihre Medizinische Stornoberatung.
- Die ERV leistet Entschädigung
  - bei Stornierung der Reise;
  - bei verspätetem →Reiseantritt;
  - bei Verspätung während der Hinreise;
  - für Reisevermittlungsentgelte;
  - für →Umbuchungsgebühren.

### § 2 Stornierung der Reise

- Die ERV erstattet die →vertraglich geschuldeten Stornokosten bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, sofern
  - die →versicherte Person oder eine Risikoperson von einem der nachstehenden versicherten Ereignisse betroffen wird;
  - bei Abschluss der Versicherung mit Eintritt dieses Ereignisses nicht zu rechnen war;
  - die Stornierung aufgrund dieses Ereignisses erfolgte und
  - der →versicherten Person die planmäßige Durchführung der Reise deshalb nicht zumutbar ist.
- Versichertes Ereignis ist die unerwartete schwere Erkrankung. Als unerwartet gilt die Erkrankung, die nach Versicherungsabschluss erstmals auftritt. Verschlechterungen bereits bestehender Erkrankungen gelten dann als unerwartet, wenn in den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss keine ärztliche Behandlung erfolgte; ausgenommen hiervon sind →Kontrolluntersuchungen.
- Versicherte Ereignisse sind außerdem
  - Tod;
  - schwere Unfallverletzung;
  - unerwarteter Termin zur Spende von Organen und Geweben (Lebenspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes;
  - Schwangerschaft;
  - Impfunverträglichkeit;

<b>B</b>	<b>Reiseabbruch-Versicherung</b>
----------	----------------------------------

- f) Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
  - g) Schaden am Eigentum durch Feuer, Wasserorohrbruch, →Elementarereignisse oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der →versicherten Person bzw. einer mitreisenden Risikoperson zur Schadensfeststellung erforderlich ist;
  - h) Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des →Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber. Wahlweise anstelle der Stornokosten erstattet die ERV den →Restreisepreis bis zur Höhe der zum Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses →vertraglich geschuldeten Stornokosten. Das Wahlrecht ist →unverzüglich bei Meldung des Versicherungsfalles gegenüber der ERV auszuüben;
  - i) Aufnahme eines →Arbeitsverhältnisses einschließlich →Arbeitsplatzwechsel;
  - j) konjunkturbedingte Kurzarbeit, sofern die →versicherte Person für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten von konjunkturbedingter Kurzarbeit betroffen wird und sich der regelmäßige monatliche Bruttovergütungsanspruch der →versicherten Person aufgrund der Kurzarbeit um mindestens 35 % verringert;
  - k) Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer →Schule/ Universität, sofern der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit fällt oder innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Reiseende stattfinden soll;
  - l) bei Schülerreisen: endgültiger Austritt aus dem Klassenverband vor Beginn der versicherten Reise, z. B. wegen Schulwechsels oder Nichtversetzung in die nächst höhere Klasse.
4. Risikopersonen sind
- a) die →Angehörigen der →versicherten Person;
  - b) →Betreuungspersonen;
  - c) die Mitreisenden sowie deren →Angehörige und →Betreuungspersonen, sofern nicht mehr als vier Personen und ggf. zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder die Reise gemeinsam gebucht haben. Mitreisende →Angehörige gelten immer als Risikopersonen.

### § 3 Medizinische Stornoberatung

1. Sofern die →versicherte Person nach Buchung der Reise erkrankt oder Unfallverletzungen erleidet, berät die ERV durch ihre Medizinische Stornoberatung, ob und wann die versicherte Reise storniert werden sollte.
2. Stellt sich entgegen der Einschätzung der Medizinischen Stornoberatung heraus, dass die versicherte Reise doch nicht angetreten werden kann, gilt die Stornierung als →unverzüglich, wenn sie zu dem Zeitpunkt erfolgt, an welchem die Reiseunfähigkeit feststeht.
3. Storniert die →versicherte Person entgegen dem Rat der Medizinischen Stornoberatung die Reise zunächst nicht und wird die Reise später aufgrund dieser Erkrankung oder Unfallverletzungen doch nicht angetreten, erstattet die ERV die Stornokosten, die bei →unverzüglicher Stornierung angefallen wären.

### § 4 Verspätete →Reiseantritt

1. Die ERV erstattet bei verspätetem →Reiseantritt
  - a) die nachgewiesenen Mehrkosten der Hinreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität;
  - b) die nicht genutzten →Reiseleistungen abzüglich der Hinreisekosten.
2. Voraussetzung hierfür ist, dass die →versicherte Person im Fall der Reisesstornierung gemäß § 2 Anspruch auf Versicherungsleistung gehabt hätte.
3. Die Erstattung gemäß Nr. 1 a) und b) erfolgt insgesamt bis zur Höhe der Stornokosten, die bei →unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären, maximal jedoch bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

### § 5 Verspätungsschutz während der Hinreise

1. Die ERV erstattet
  - a) die Mehrkosten der Hinreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität bis zu € 1.500,- je Versicherungsfall, wenn die →versicherte Person infolge der Verspätung eines →öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden (hierbei wird auf die verspätete Ankunft am Zielort abgestellt) ein Anschlussverkehrsmittel versäumt und deshalb die Hinreise verspätet fortsetzen muss;
  - b) die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft) bis zu € 150,- je Versicherungsfall, wenn die Hinreise der →versicherten Person sich wegen einer Verspätung eines →öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden verzögert.
2. Voraussetzung ist, dass das Anschlussverkehrsmittel mitversichert wurde.

### § 6 Reisevermittlungsentgelte

1. Die ERV erstattet das dem Reisevermittler von der →versicherten Person geschuldete Vermittlungsentgelt bis maximal € 100,- je Person, sofern dieses bereits zum Zeitpunkt der Buchung der Reise vertraglich vereinbart, geschuldet und in Rechnung gestellt sowie bei der Höhe der gewählten Versicherungssumme berücksichtigt wurde.
2. Voraussetzung hierfür ist, dass die →versicherte Person einen Anspruch auf Ersatz der Stornokosten gemäß § 2 hat. Nicht erstattet werden Entgelte, die dem Reisevermittler erst infolge der Stornierung der Reise geschuldet werden (z. B. Bearbeitungsgebühren für eine Reisesstornierung).

### § 7 Umbuchungsgebührenschutz

Die ERV erstattet die entstehenden →Umbuchungsgebühren der →versicherten Person bis zur Höhe der Stornokosten, die bei →unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären, sofern die →versicherte Person Anspruch auf Erstattung der Stornokosten gehabt hätte.

### § 8 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht.

- a) sofern die Erkrankung eine psychische Reaktion auf ein Kriegsereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder auf die Befürchtung von Kriegsereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten ist;
- b) bei psychischen Erkrankungen, sowie bei Suchterkrankungen;
- c) wenn der von der ERV beauftragte Vertrauensarzt (siehe § 9 Nr. 3 c) die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt;
- d) bei medizinischen Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln (z. B. Hörgeräten);
- e) für Vermittlungsentgelte, die dem Reisevermittler aufgrund der Stornierung der Reise geschuldet werden (z. B. Bearbeitungsgebühren für eine Reisesstornierung);
- f) für die Gebühren zur Erteilung eines Visums;
- g) für Abschussprämien bei Jagdreisen.

### § 9 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die →versicherte Person ist verpflichtet, nach Eintritt des versicherten Stornogrundes die Reise →unverzüglich zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten, sofern nicht die Medizinische Stornoberatung gemäß § 3 eine andere Einschätzung abgibt.
2. Die →versicherte Person hat folgende Unterlagen bei der ERV einzureichen:
  - a) Versicherungsnachweis, Buchungsunterlagen sowie ggf. eine Stornokosten-Rechnung, eine Rechnung über Vermittlungsentgelte einschließlich des Zahlungsnachweises und das ausgefüllte Schadensformular;
  - b) bei unerwarteter schwerer Erkrankung, schwerer Unfallverletzung, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit sowie Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken ein ärztliches Attest;
  - c) bei einem unerwarteten Termin zur Spende von Organen oder Geweben eine ärztliche Bestätigung über den Termin;
  - d) bei Tod eine Sterbeurkunde;
  - e) bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z. B. Polizei-protokoll);
  - f) bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers;
  - g) bei Aufnahme eines →Arbeitsverhältnisses bzw. →Arbeitsplatzwechsel eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue →Arbeitsverhältnis;
  - h) bei Kurzarbeit eine Bestätigung des Arbeitgebers über die Dauer der Kurzarbeit und über das Maß der Verminderung des Vergütungsanspruchs;
  - i) bei Wiederholung einer Prüfung bzw. endgültigem Austritt aus dem Klassenverband eine Bestätigung der →Schule/ Universität;
  - j) im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung, eines Mietwagens, eines Wohnmobils oder Wohnwagens sowie bei Bootscharter eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objekts;
  - k) im Falle einer Verspätung eines →öffentlichen Verkehrsmittels eine Bestätigung vom Beförderungsunternehmen über die Verspätung des →öffentlichen Verkehrsmittels.
3. Die →versicherte Person ist zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen der ERV außerdem verpflichtet,
  - a) eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sowie ggf. ein fachärztliches Attest einzureichen;
  - b) der ERV das Recht einzuräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit infolge einer schweren Unfallverletzung oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen;
  - c) sich durch einen von der ERV beauftragten Vertrauensarzt untersuchen zu lassen.
4. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

### § 10 Selbstbeteiligung

Bei Tarifen mit Selbstbeteiligung beträgt die von der →versicherten Person zu tragende Selbstbeteiligung je Versicherungsfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25,- je Person.

### § 11 Versicherungswert/ Unterversicherung

1. Die Versicherungssumme pro versicherter Reise muss dem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich Vermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z. B. für Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.
2. Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), haftet die ERV nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert abzüglich Selbstbeteiligung.

### § 1 Gegenstand der Versicherung

Die ERV leistet Entschädigung bei

- a) außerplanmäßiger Beendigung der Reise;
- b) nicht genutzten →Reiseleistungen bei Reiseunterbrechung;
- c) Verspätung während der Rückreise;
- d) verlängertem Aufenthalt;
- e) Unterbrechung der Rundreise;
- f) Feuer, Wasserorohrbruch oder →Elementarereignissen während der Reise.

### § 2 →Abbruch der Reise/ außerplanmäßige Beendigung

1. Die ERV erstattet bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme den anteiligen Reisepreis für nicht genutzte →Reiseleistungen vor Ort, sofern die Reise vorzeitig abgebrochen wird.
2. Bei außerplanmäßiger Beendigung der Reise erstattet die ERV die zusätzlichen Kosten der Rückreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität, sofern die Rückreise mitgebucht und mitversichert worden ist.
3. Voraussetzung für eine Leistung gemäß Nr. 1 und Nr. 2 ist, dass a) die →versicherte Person oder eine Risikoperson von einem der nachstehenden versicherten Ereignisse betroffen wird, b) bei →Antritt der versicherten Reise mit Eintritt dieses Ereignisses nicht zu rechnen war, c) der →Abbruch bzw. die außerplanmäßige Beendigung der Reise aufgrund dieses Ereignisses erfolgte und d) der →versicherten Person die planmäßige Durchführung bzw. Beendigung der Reise deshalb nicht zumutbar ist.
4. Versichertes Ereignis ist die unerwartete schwere Erkrankung. Als unerwartet gilt die Erkrankung, die nach →Antritt der Reise erstmals auftritt. Verschlechterungen bereits bestehender Erkrankungen gelten dann als unerwartet, wenn in den letzten sechs Monaten vor →Antritt der Reise keine ärztliche Behandlung erfolgte; ausgenommen hiervon sind →Kontrolluntersuchungen.
5. Versicherte Ereignisse sind außerdem
  - a) Tod;
  - b) schwere Unfallverletzung;
  - c) Schwangerschaft;
  - d) Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
  - e) Schaden am Eigentum durch Feuer, Wasserorohrbruch, →Elementarereignisse oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der →versicherten Person bzw. einer mitreisenden Risikoperson zur Schadensfeststellung erforderlich ist.
6. Risikopersonen sind
  - a) die →Angehörigen der →versicherten Person;
  - b) →Betreuungspersonen;
  - c) die Mitreisenden sowie deren →Angehörige und →Betreuungspersonen, sofern nicht mehr als vier Personen und ggf. zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder die Reise gemeinsam gebucht haben. Mitreisende →Angehörige gelten immer als Risikopersonen.

### § 3 Nicht genutzte →Reiseleistungen bei Reiseunterbrechung

Unterbricht die →versicherte Person die versicherte Reise, weil sie aufgrund unerwarteter schwerer Erkrankung oder schwerer Unfallverletzung stationär behandelt werden muss, erstattet die ERV den anteiligen Reisepreis für während dieser Zeit nicht genutzte →Reiseleistungen.

### § 4 Verspätungsschutz während der Rückreise

1. Die ERV erstattet
  - a) die Mehrkosten der Rückreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität bis zu € 1.500,- je Versicherungsfall, wenn die →versicherte Person infolge der Verspätung eines →öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden (hierbei wird auf die verspätete Ankunft am Zielort abgestellt) ein Anschlussverkehrsmittel versäumt und deshalb die Rückreise verspätet fortsetzen muss;
  - b) die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft) bis zu € 150,- je Versicherungsfall, wenn die Rückreise der →versicherten Person sich wegen einer Verspätung eines →öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden verzögert.
2. Voraussetzung ist, dass das Anschlussverkehrsmittel mitversichert wurde.

### § 5 Verlängerter Aufenthalt

1. Wird die →versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson aufgrund unerwarteter schwerer Erkrankung oder schwerer Unfallverletzung während der versicherten Reise reiseunfähig und kann sie deshalb die versicherte Reise nicht planmäßig beenden, erstattet die ERV je Versicherungsfall die nachgewiesenen zusätzlichen Kosten, die der →versicherte Person für die Unterkunft entstehen
  - a) bis zu € 1.500,-, sofern eine mitreisende Risikoperson sich in stationärer Behandlung befindet oder
  - b) bis zu € 750,-, sofern lediglich eine ambulante Behandlung der →versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson erfolgt.
2. Voraussetzung hierfür ist, dass die Unterkunft mitgebucht und mitversichert wurde. Bei Erstattung der Kosten wird auf die ursprünglich gebuchte Qualität abgestellt. Nicht erstattet werden die Kosten für den stationären Aufenthalt.

## § 6 Unterbrochene Rundreise

Die ERV erstattet bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme die Nachreisekosten zum Wiederanschluss an die Reisegruppe, wenn die →versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson der gebuchten Rundreise wegen eines versicherten Ereignisses gemäß § 2 Nr. 4 und Nr. 5 vorübergehend nicht folgen kann. Erstattet werden die Nachreisekosten maximal bis zum Wert der noch nicht genutzten →Reiseleistungen vor Ort.

## § 7 Feuer, Wasserrohrbruch oder →Elementarereignisse während der Reise

1. Kann die versicherte Reise wegen Feuer, Wasserrohrbruch oder eines →Elementarereignisses am →Urlaubsort nicht planmäßig beendet werden oder ist die Anwesenheit der →versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson an ihrem Wohnort wegen eines dieser Ereignisse zwingend erforderlich, erstattet die ERV die Mehrkosten der außerplanmäßigen Rückreise und des verlängerten Aufenthaltes.
2. Voraussetzung hierfür ist, dass die Unterkunft bzw. die Rückreise mitgebracht und mitversichert wurden. Bei Erstattung der Kosten wird auf die ursprünglich gebuchte Art und Qualität abgestellt.

## § 8 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht,

- a) sofern die Erkrankung eine psychische Reaktion auf ein Kriegereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder auf die Befürchtung von Kriegereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten ist;
- b) bei psychischen Erkrankungen sowie bei Suchterkrankungen;
- c) bei medizinischen Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln (z. B. Hörgeräten);
- d) für die Gebühren zur Erteilung eines Visums;
- e) für Abschussprämien bei Jagdreisen.

## § 9 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die →versicherte Person hat folgende Unterlagen bei der ERV einzureichen:
  - a) Versicherungsnachweis, Buchungsunterlagen und Rechnungen;
  - b) bei unerwarteter schwerer Erkrankung, schwerer Unfallverletzung, Schwangerschaft sowie Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken ein Attest eines Arztes am Aufenthaltsort;
  - c) bei Tod eine Sterbeurkunde;
  - d) bei Schaden an Eigentum und bei Feuer, Wasserrohrbruch oder →Elementarereignissen während der Reise geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll);
  - e) im Falle einer Verspätung eines →öffentlichen Verkehrsmittels eine Bestätigung vom Beförderungsunternehmen über die Verspätung des →öffentlichen Verkehrsmittels.
2. Die →versicherte Person ist zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen der ERV außerdem verpflichtet, der ERV das Recht einzuräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit infolge einer unerwarteten schweren Erkrankung oder einer schweren Unfallverletzung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.
3. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

## § 10 Selbstbeteiligung

Bei Tarifen mit Selbstbeteiligung beträgt die von der →versicherten Person zu tragende Selbstbeteiligung je Versicherungsfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25,- je Person.

## § 11 Versicherungswert / Unterversicherung

1. Die Versicherungssumme pro versicherter Reise muss dem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich Vermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z. B. für Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.
2. Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), haftet die ERV nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert abzüglich Selbstbeteiligung.

## C Reisekranken-Versicherung

### § 1 Gegenstand der Versicherung

1. Die ERV leistet Entschädigung bei auf der versicherten Reise akut eintretenden Krankheiten und Unfällen für die Kosten der
  - a) Heilbehandlungen im →Ausland;
  - b) Kranken- und Gepäcktransporte;
  - c) Bestattung im →Ausland oder Überführung.
2. Die ERV bringt außerdem durch ihre Notrufzentrale im 24Stunden-Service Beistandsleistungen in medizinischen Notfällen, die der →versicherten Person während der Reise zustoßen.
3. Abweichend von Artikel 4 „Allgemeine Bestimmungen“ besteht im Rahmen der Reisekranken-Versicherung Versicherungsschutz bei →Pandemien, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Einreise der

→versicherten Person bereits eine Reisewarnung des →Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland für das jeweilige Zielgebiet bestand.

### § 2 Heilbehandlungen im →Ausland

1. Die ERV erstattet die Kosten der im →Ausland notwendigen Heilbehandlungen, die von Ärzten durchgeführt oder verordnet werden. Dazu gehören insbesondere
  - a) stationäre Behandlungen im Krankenhaus einschließlich unaufschiebbarer Operationen;
  - b) ambulante Heilbehandlungen;
  - c) Arznei-, Heil- und Verbandsmittel;
  - d) ärztliche Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen, medizinisch bedingten Schwangerschaftsunterbrechungen sowie Fehl- und Frühgeburten bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche;
  - e) bei einer Frühgeburt bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche die Kosten der im →Ausland notwendigen Heilbehandlungen des neugeborenen Kindes;
  - f) schmerzstillende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung, Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz und vorhandenen Zahnprothesen sowie unfallbedingter provisorischer Zahnersatz bzw. provisorische Zahnprothesen;
  - g) Anschaffung von Herzschrittmachern und Prothesen, die aufgrund von Unfällen oder Erkrankungen, die während der Reise auftreten, erstmals notwendig werden, um die Transportfähigkeit der →versicherten Person zu gewährleisten;
  - h) Hilfsmittel (z. B. Gehhilfen, Miete eines Rollstuhls), sofern sie aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit auf der versicherten Reise erstmals notwendig werden und der Behandlung der Unfall- bzw. Krankheitsfolgen dienen.
2. Sofern ein Krankenrücktransport bis zum Ende der versicherten Reise wegen Transportunfähigkeit der →versicherten Person nicht möglich ist, erstattet die ERV die Kosten der Heilbehandlung bis zum Tag der Transportfähigkeit.
3. Krankenhaustagegeld  
Die →versicherte Person erhält bei →medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung im →Ausland wahlweise anstelle von Kostenersatz für die stationäre Heilbehandlung ein Krankenhaustagegeld von € 50,- pro Tag, maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung. Das Wahlrecht ist →unverzüglich bei Beginn der stationären Behandlung gegenüber der ERV auszuüben.
4. Muss ein mitversichertes Kind bis einschließlich 12 Jahre stationär behandelt werden, erstattet die ERV die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus.
5. Telefonkosten  
Telefonkosten zur notwendigen Kontaktaufnahme mit der Notrufzentrale der ERV werden bis zu € 25,- je Versicherungsfall erstattet.

### § 3 Kranken- und Gepäcktransporte

1. Die ERV organisiert und übernimmt die Kosten für
  - a) den Krankenrücktransport der →versicherten Person mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanzflugzeugen) an den Wohnort der →versicherten Person oder in das dem Wohnort der →versicherten Person nächstgelegene geeignete Krankenhaus, sobald er aufgrund einer auf der Reise akut eingetretenen Krankheit oder Unfallverletzung medizinisch sinnvoll und vertretbar ist;
  - b) die Gepäckrückholung vom Aufenthaltsort an den Wohnort der →versicherten Person, sofern die →versicherte Person zurücktransportiert wurde oder verstorben ist.
2. Die ERV erstattet die Kosten für den →medizinisch notwendigen Krankentransport im →Ausland zum stationären Aufenthalt oder zur ambulanten Erstversorgung ins Krankenhaus, der durch einen anerkannten Rettungsdienst durchgeführt wird.

### § 4 Bestattung im →Ausland oder Überführung

- Stirbt die →versicherte Person auf der Reise, organisiert die ERV auf Wunsch der →Angehörigen wahlweise
- a) die Bestattung im →Ausland und übernimmt die Bestattungskosten bis zur Höhe der Überführungskosten oder
  - b) die Überführung der →versicherten Person an den vor →Reiseantritt bestehenden ständigen Wohnort und übernimmt die Überführungskosten.

### § 5 Reisen in Deutschland

Für Personen mit ständigem Wohnsitz in Deutschland besteht auf Reisen in Deutschland folgender Versicherungsschutz:

- a) Wird wegen einer während der Reise akut eingetretenen Krankheit oder Unfallverletzung eine vollstationäre Krankenhausbehandlung am Aufenthaltsort →medizinisch notwendig, zahlt die ERV für diesen Krankenhausaufenthalt ein Tagegeld von € 50,- pro Tag, maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung.
- b) Die ERV organisiert und übernimmt die Kosten für den aufgrund einer auf der Reise akut eingetretenen Krankheit oder Unfallverletzung medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport an den Wohnort der →versicherten Person bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus. Im Todesfall der →versicherten Person organisiert die ERV die Überführung der →versicherten Person an den vor →Reiseantritt bestehenden ständigen Wohnort und übernimmt hierfür die Kosten.
- c) Die ERV organisiert und erstattet die Kosten für die Gepäckrückholung vom Aufenthaltsort an den Wohnort der →versicherten Person, sofern die →versicherte Person zurücktransportiert wurde oder verstorben ist.

### § 6 Transferaufenthalte in Deutschland

Hat die →versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz nicht in Deutschland und hält sie sich vorübergehend wegen eines Transferaufenthaltes zum Zweck der Weiterreise in das Zielland oder zurück in das →Heimatland bis zu jeweils maximal 48 Stunden in Deutschland auf, erstattet die ERV im in den §§ 2 bis 4 genannten Umfang Heilbehandlungskosten, Kosten für Kranken- und Gepäcktransporte und Überführung.

### § 7 Informations- und Beratungsservice

1. Information über ärztliche Versorgung  
Die ERV informiert auf Anfrage vor und während der Reise über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung der →versicherten Person. Soweit möglich, benennt sie einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt.
2. Arzneimittel-Beratung  
Die ERV berät die →versicherte Person
  - a) über Arzneimittel, die während der versicherten Reise notwendig werden;
  - b) über Ersatzpräparate, wenn auf der Reise benötigte Arzneimittel abhanden kommen.

### § 8 Beistandsleistungen bei Krankenhausaufenthalt

Wird die →versicherte Person in einem Krankenhaus stationär behandelt, erbringt die ERV durch ihre Notrufzentrale die nachstehenden Beistandsleistungen:

- a) Betreuung  
Die ERV stellt über einen von ihr beauftragten Arzt den Kontakt zu den behandelnden Krankenhausärzten sowie ggf. zum Hausarzt der →versicherten Person her und sorgt für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informiert die ERV →Angehörige der →versicherten Person.
- b) Krankenbesuch  
Dauert der Krankenhausaufenthalt voraussichtlich länger als fünf Tage, organisiert die ERV auf Wunsch die Reise einer der →versicherten Person nahe stehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort. Die ERV übernimmt die Kosten des Beförderungsmittels.
- c) Kostenübernahmegarantie / Abrechnung  
Die ERV gibt gegenüber dem Krankenhaus eine Kostenübernahmegarantie bis zu € 15.000,- ab. Sie übernimmt namens und im Auftrag der →versicherten Person die Abrechnung mit den zuständigen Kostenträgern. Soweit die zuständigen Kostenträger die von der ERV gezahlten Beträge nicht übernehmen, sind sie von der →versicherten Person binnen eines Monats nach Rechnungsstellung an die ERV zurückzuzahlen.

### § 9 Rückholung von Kindern

Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren wegen Tod, unerwarteter schwerer Erkrankung oder schwerer Unfallverletzung der →versicherten Person nicht mehr betreut werden, organisiert die ERV deren Rückreise zum Wohnort und übernimmt hierfür die Mehrkosten gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise.

### § 10 Such-, Rettungs- und Bergungskosten

Erleidet die →versicherte Person einen Unfall und muss sie deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstattet die ERV hierfür die Kosten bis zu € 10.000,-.

### § 11 Ausschlüsse / Einschränkungen

1. Nicht versichert sind
  - a) Heilbehandlungen, die ein Grund für den →Antritt der Reise waren;
  - b) Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, bei denen der →versicherten Person bei →Reiseantritt bekannt war, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise aus medizinischen Gründen stattfinden müssen (z. B. Dialysen);
  - c) Verschlechterungen bereits bestehender Erkrankungen, soweit sie vor →Reiseantritt absehbar waren;
  - d) Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten;
  - e) Anschaffung und Reparatur von Herzschrittmachern und Prothesen, es sei denn, dass die Anschaffung aufgrund von Unfällen oder Erkrankungen, die während der Reise auftreten, erstmals notwendig wird, um die Transportfähigkeit der →versicherten Person zu gewährleisten;
  - f) auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Verletzungen und deren Folgen (z.B. Verletzungen aufgrund der Teilnahme an Ring- und Boxkämpfen sowie Kampfsportarten jeglicher Art einschließlich der Vorbereitung dazu);
  - g) Behandlungen von Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten einschließlich Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen;
  - h) Unfall- oder Krankheitskosten hervorgerufen durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, soweit diese auf Missbrauch von Alkohol, Drogen, Rausch- oder Betäubungsmitteln, Schlaftabletten oder sonstigen narkotischen Stoffen beruhen;
  - i) Akupunktur, Fango und Massagen;
  - j) Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung;
  - k) psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose;
  - l) Behandlungen durch Ehegatten bzw. Lebenspartner, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet.
2. Übersteigt eine Heilbehandlung oder eine sonstige Maßnahme das →medizinisch notwendige Maß, so kann die ERV ihre Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Die berechneten Honorare und Gebühren dürfen den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang nicht übersteigen. Anderenfalls kann die ERV die Erstattung auf die landesüblichen Sätze kürzen.

## § 12 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Die →versicherte Person bzw. im Todesfall deren Rechtsnachfolger ist verpflichtet,
  - vor Beginn einer stationären Heilbehandlung, vor Durchführung von Krankenrücktransporten, Bestattungen im →Ausland, Überführungen im Todesfall sowie nach Eintritt von sonstigen Versicherungsfällen, für die Beistandsleistungen in Anspruch genommen werden können, →unverzüglich Kontakt zur Notrufzentrale der ERV aufzunehmen;
  - der ERV die Rechnungsoriginale oder Zweitschriften mit einem Originalerstattungsstempel eines anderen Leistungsträgers über die gewährten Leistungen vorzulegen; diese werden Eigentum der ERV.
- Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

## § 13 Selbstbeteiligung

Bei Tarifen mit Selbstbeteiligung trägt die →versicherte Person bei Heilbehandlungskosten im →Ausland eine Selbstbeteiligung in Höhe von € 100,- je Versicherungsfall.

## § 14 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Entsteht der →versicherten Person ein finanzieller Schaden aufgrund einer Kostenteilung der ERV mit einem anderen Versicherungsunternehmen, wird die ERV nach eigenem Ermessen auf die Beteiligung eines anderen Versicherungsunternehmens verzichten oder diesen Schaden ausgleichen.

## D RundumSorglos-Service

### § 1 Gegenstand der Versicherung

Die ERV erbringt durch ihre Notrufzentrale im 24Stunden-Service Beistandsleistungen in den nachstehenden Notfällen, die der →versicherten Person während der Reise zustoßen.

### § 2 Verlust von Reisezahlungsmitteln und Reisedokumenten

- Reisezahlungsmittel  
Gerät die →versicherte Person aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen ihrer Reisezahlungsmittel in eine finanzielle Notlage, so stellt die ERV den Kontakt zur Hausbank her.
  - Soweit erforderlich, hilft die ERV bei der Übermittlung des von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages.
  - Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden möglich, stellt die ERV der →versicherten Person ein Darlehen bis zu € 500,- zur Verfügung. Dieser Betrag ist binnen eines Monats nach Auszahlung an die ERV zurückzuzahlen.
- Kredit-, EC- und Handykarten  
Bei Verlust von Kredit-, EC- und Handykarten hilft die ERV der →versicherten Person bei der Sperrung der Karten. Die ERV haftet jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für die trotz Sperrung entstehenden Vermögensschäden.
- Reisedokumente  
Bei Verlust von Reisedokumenten ist die ERV der →versicherten Person bei der Ersatzbeschaffung behilflich.

### § 3 Reiseabbruch / verspätete Rückreise

- Die ERV organisiert die Rückreise der →versicherten Person und streckt die Mehrkosten der Rückreise vor, wenn die →versicherte Person oder eine Risikoperson ihre Reise aus den folgenden Gründen nicht planmäßig beenden kann: unerwartete schwere Erkrankung, Tod, schwere Unfallverletzung, Schwangerschaft, Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken, Schaden am Eigentum durch Feuer, Wasserrohrbruch, →Elementarereignisse oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der →versicherten Person bzw. einer mitreisenden Risikoperson an ihrem Wohnort zur Schadensfeststellung erforderlich ist.
- Risikopersonen sind
  - die →Angehörigen der →versicherten Person;
  - Betreuungspersonen;
  - die Mitreisenden sowie deren →Angehörige und →Betreuungspersonen, sofern nicht mehr als vier Personen und ggf. zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder die Reise gemeinsam gebucht haben. Mitreisende →Angehörige gelten immer als Risikopersonen.
- Der von der ERV verauslagte Betrag ist binnen eines Monats nach Auszahlung an die ERV zurückzuzahlen. Besteht ein Anspruch gemäß Teil B dieser Versicherungsbedingungen, ist nur der Betrag zurückzuzahlen, der über diesen Anspruch hinausgeht.

### § 4 Informationen und Sicherheitshinweise

- Auf Anfrage der →versicherten Person erteilt die ERV Auskunft über
- die nächstgelegene diplomatische Vertretung (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit);
  - Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des →Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.

### § 5 Strafverfolgungsmaßnahmen

Wird die →versicherte Person mit Haft bedroht oder verhaftet, ist die ERV bei der Vermittlung eines Anwalts und eines Dolmetschers

behilflich. Sie streckt Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu insgesamt € 2.500,- sowie ggf. eine Strafkaution bis zu € 12.500,- vor. Die →versicherte Person hat die verauslagten Beträge spätestens einen Monat nach Auszahlung an die ERV zurückzuzahlen.

### § 6 Psychologische Hilfestellung

Gerät die →versicherte Person während der Reise in eine akute Not-situation, in der sie psychologischen Beistand benötigt, leistet die ERV telefonisch eine erste psychologische Hilfestellung.

## M Autoreise-Schutz

### § 1 Gegenstand der Versicherung

Die ERV erbringt durch ihre Notrufzentrale im 24Stunden-Service Beistandsleistungen und leistet Entschädigung, wenn das von der →versicherten Person auf der Reise benutzte Kraftfahrzeug eine Panne oder einen Unfall hat.

### § 2 Hilfe am Schadensort

Kann die Fahrt mit dem Kraftfahrzeug nicht fortgesetzt werden, organisiert die ERV die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadensstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug oder das Abschleppen zur nächstgelegenen Werkstatt. Die ERV übernimmt hierfür Kosten bis zu € 300,-.

### § 3 Ersatzteilversand

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft vor Ort nicht beschafft werden, organisiert die ERV die schnellstmögliche Beschaffung und bezahlt deren Versand.

### § 4 Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall

Kann das Kraftfahrzeug nicht innerhalb von drei Tagen am Schadensort oder in dessen Nähe fahrbereit gemacht werden, organisiert die ERV den Transport zu einer geeigneten Werkstatt oder an den Wohnort der →versicherten Person und übernimmt hierfür die Kosten.

### § 5 Verschrottung des Fahrzeugs

Muss das Fahrzeug nach einem Unfall verschrottet werden, organisiert die ERV die Verschrottung und trägt hierfür die Kosten.

### § 6 Verzollung des Fahrzeugs

Muss das Fahrzeug nach einem Unfall oder Diebstahl im →Ausland verzollt werden, hilft die ERV bei der Verzollung. Sie erstattet die Verfahrensgebühren, nicht jedoch den Zollbetrag und Steuern.

### § 7 Erstattung zusätzlicher Reisekosten

Kann wegen Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs die Reise nicht planmäßig fortgesetzt werden, erstattet die ERV zusätzlich entstehende Mietwagen-, Übernachtungs- und Reisekosten bis zu insgesamt € 2.500,- je Versicherungsfall.

### § 8 Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Die →versicherte Person hat nach Eintritt des Versicherungsfalles →unverzüglich mit der Notrufzentrale Kontakt aufzunehmen.
- Wird diese Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist die ERV von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

### § 9 Besondere Verwirklichungsgründe

Die ERV ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die →versicherte Person oder der berechtigte Fahrer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Führt die →versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht.

# Glossar

## A

### Abbruch der Reise

Eine Reise gilt als abgebrochen, wenn die →versicherte Person den Aufenthalt am Zielort endgültig beendet und nach Hause zurückreist.

### Angehörige

Als Angehörige gelten der Ehe- bzw. Lebenspartner, der Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern, Pflegekinder, Pflegeeltern, Stiefkinder, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Tanten, Onkel, Nichten, Neffen, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der →versicherten Person.

### Antritt der Reise / Reiseantritt

Im Rahmen der Stornokosten-Versicherung und im **Haus und Anreise plus** gilt die Reise mit der Inanspruchnahme der ersten gebuchten →Reiseleistung als angetreten. Als Antritt der Reise gilt in der Stornokosten-Versicherung und im **Haus und Anreise plus** im Einzelnen:

- bei einer Flug-Reise: mit dem Check-in (bzw. beim Vorabend-Check-in mit der Sicherheitskontrolle des Reisenden am Reisetag)
- bei einer Schiffs-Reise: mit dem Einchecken auf dem Schiff
- bei einer Bus-Reise: mit dem Einsteigen in den Bus
- bei einer Bahn-Reise: mit dem Einsteigen in den Zug
- bei einer Auto-Reise: mit der Übernahme eines Mietwagens oder eines Wohnmobils, bei Anreise mit dem eigenen PKW mit dem Antritt der ersten gebuchten →Reiseleistung, z. B. mit Übernahme der gebuchten Ferienwohnung.

Ist eine Transfer-Leistung (z. B. rail & fly) fester Bestandteil der Gesamtreise, beginnt die Reise mit dem Antritt des Transfers (Einstieg in das Transfer-Verkehrsmittel, z. B. Bahn). In allen übrigen Reiseversicherungen ist die Reise mit dem Verlassen der Wohnung angetreten.

### Arbeitsplatzwechsel

Arbeitsplatzwechsel umfasst den Wechsel eines Arbeitnehmers von einem Arbeitgeber zum anderen unter Auflösung des bisherigen und Begründung eines neuen →Arbeitsverhältnisses. Die Versetzung innerhalb eines Unternehmens zählt nicht als Arbeitsplatzwechsel.

### Arbeitsverhältnis

Arbeitsverhältnis bezeichnet das durch einen Arbeitsvertrag geregelte sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Vom Versicherungsschutz umfasst sind die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden, die zumindest auf eine Dauer von einem Jahr angelegt sind.

### Ausland

Als Ausland gilt nicht Deutschland und nicht das Land, in dem die →versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

### Auswärtiges Amt

Das Auswärtige Amt bildet zusammen mit den Auslandsvertretungen den Auswärtigen Dienst. Das Auswärtige Amt veröffentlicht umfangreiche Informationen zu allen Staaten der Welt (so z. B. auch Reise- und Sicherheitshinweise bzw. Reisewarnungen).

Die Kontaktdaten lauten:

Postanschrift      Auswärtiges Amt, 11 013 Berlin  
Telefonzentrale    030-18 170 (24-Stunden-Service)  
Fax                    030-18 17 34 02  
www.auswaertiges-amt.de

## B

### Betreuungspersonen

Betreuungspersonen sind diejenigen, die mitreisende oder nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige →Angehörige der →versicherten Person betreuen (z. B. Au-pair).

## E

### Eigenes Kraftfahrzeug

Als eigenes Kraftfahrzeug gelten alle nicht an Schienen gebundenen Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden (z. B. PKW, Motorrad) und auf die →versicherte Person zugelassen sind. Leasing-Fahrzeuge und Firmenfahrzeuge, die nicht auf die →versicherte Person zugelassen sind, ihr aber zur privaten Nutzung überlassen sind, gelten ebenfalls als eigene Kraftfahrzeuge.

### Eingriffe von hoher Hand

Eingriffe von hoher Hand sind Maßnahmen der Staatsgewalt (z. B. Beschlagnahme des Zolls von exotischen Souvenirs oder Einreiseverweigerung aufgrund fehlender vorgeschriebener Einreisepapiere).

### Elementarereignisse

Elementarereignisse sind: Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdrutsch.

## H

### Heimatland

Heimatland ist das Land, in dem die →versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat bzw. vor Antritt des versicherten Aufenthaltes zuletzt hatte.

## K

### Kontrolluntersuchungen

Kontrolluntersuchungen sind regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen, die durchgeführt werden, um den Gesundheitszustand des Patienten festzustellen (z. B. Messung des Blutzuckerspiegels bei Diabeteserkrankung). Sie werden nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt und dienen nicht der Behandlung.

## M

### Medizinisch notwendig / Medizinisch notwendige Heilbehandlung

1. Behandlungen und diagnostische Verfahren sind nur versichert, wenn sie einen diagnostischen, kurativen und / oder palliativen Zweck haben, medizinisch notwendig und angemessen sind. Sie müssen von einem gesetzlich zugelassenen Arzt, Zahnarzt oder anderen Therapeuten erbracht werden. Ansprüche / Kosten werden nur bezahlt / erstattet, wenn die medizinische Diagnose und / oder die verschriebene Behandlung mit allgemein akzeptierten medizinischen Verfahren übereinstimmt. Nicht medizinisch notwendig sind insbesondere Behandlungen, die die →versicherte Person gegen ärztlichen Rat vornehmen lässt.
2. Medizinische Leistungen oder Versorgungen werden nur dann als medizinisch notwendig und angemessen erachtet, wenn
  - a) sie erforderlich sind, um den Zustand, die Erkrankung oder Verletzung eines Patienten zu diagnostizieren oder zu behandeln;
  - b) die Beschwerden, die Diagnose und Behandlung mit der zugrunde liegenden Erkrankung übereinstimmen;
  - c) sie die angemessenste Art und Stufe der medizinischen Versorgung darstellen und
  - d) sie nur über einen angemessenen Behandlungszeitraum hinweg erbracht werden.

## O

### Öffentliche Verkehrsmittel

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten / Rundflügen verkehren, sowie Mietwagen, Taxis und Kreuzfahrtschiffe.

## P

### Pandemie

Eine Pandemie liegt vor, wenn auf weiten Teilen eines Kontinents oder mehrerer Kontinente eine infektiöse Erkrankung ausbricht (z. B. Pest).

## R

### Reiseantritt / Antritt der Reise

Siehe unter „A-Antritt der Reise“.

### Reiseleistungen

Als Reiseleistungen gelten beispielsweise die Buchung eines Fluges, einer Schiffs-, Bus- oder Bahnfahrt, eines Bustransfers oder eines sonstigen Transportes zum →Urlaubsort oder zurück bzw. vor Ort die Buchung eines Hotelzimmers, einer Ferienwohnung, eines Wohnmobils, eines Hausbootes oder das Chartern einer Yacht.

### Restreisepreis

Restreisepreis ist der zum Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses in Rechnung gestellte Gesamtreisepreis der gebuchten und versicherten Reise abzüglich geschuldeter oder geleisteter Anzahlung.

## S

### Schule / Universität

Schulen sind

- alle Bildungseinrichtungen, die dazu geeignet sind, die gesetzliche Schulpflicht zu erfüllen sowie jene Bildungseinrichtungen, die zum Qualifizierenden Hauptschulabschluss, zur Mittleren Reife, zur Allgemeinen Hochschulreife, zur Fachbezogenen Hochschulreife oder zu einem sonstigen nach den jeweiligen Landesgesetzen für schulische Bildung anerkannten Schulabschluss führen;
  - ausbildungsbegleitende Schulen (Berufsschulen) und Schulen, in welchen nach einer bestimmten Berufspraxis ein weiterer von den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern anerkannter Titel (z. B. Meistertitel) erworben werden kann.
- Universitäten sind
- alle Fachhochschulen und Universitäten, an denen ein akademischer Abschluss erworben werden kann.

### Sportgeräte

Sportgeräte sind alle Gegenstände, die zum Ausüben einer Sportart benötigt werden (z. B. Golfschläger, Surfbrett, Mountainbikes etc.) einschließlich Zubehör.

## U

### Umbuchungsgebühren

Unter Umbuchungsgebühren fallen die Gebühren, die ein Veranstalter der →versicherten Person in Rechnung stellt, weil sie beim selben Veranstalter ihre Reise hinsichtlich des Reiseziels bzw. des Reisetermins umgebuht hat.

### Unverzüglich

Ohne schuldhaftes Zögern.

### Urlaubsort

Als Urlaubsort gelten alle Orte einer Reise, die gebucht und versichert wurden. Sie sind als politische Gemeinde einschließlich eines Umkreises von 50 km zu verstehen. Davon umfasst sind alle Verbindungsstrecken zwischen den Urlaubsorten und zurück zum Heimatort.

## V

### Versicherte Adresse

Versicherte Adresse ist das Haus / die Wohnung der →versicherten Person an ihrem Hauptwohnsitz.

### Versicherte Personen

Versicherte Personen sind die in der Versicherungsdokumentation (z. B. Prämienrechnung, Zahlungsbeleg, Beilage zum Versicherungsschein) namentlich genannten Personen oder der dort beschriebene Personenkreis. Verpflichtungen (z. B. Obliegenheiten), die die versicherte Person zu erfüllen hat, sind bei Minderjährigkeit oder Geschäftsunfähigkeit der versicherten Person von deren gesetzlichem Vertreter oder bei Tod von deren Rechtsnachfolger zu erfüllen.

### Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit der ERV einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

### Versicherungsvertreter

Versicherungsvertreter ist derjenige, der als Vertreter des Versicherers mit dem →Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag abschließt. Der Versicherungsmakler, der als Vertreter des →Versicherungsnehmers auftritt, gilt nicht als Versicherungsvertreter.

### Vertraglich geschuldete Stornokosten

Vertraglich geschuldete Stornokosten sind die Kosten, die der Reisende dem Leistungsträger, der zur Erbringung der →Reiseleistung verpflichtet ist (z. B. Reiseveranstalter, Ferienwohnungsvermieter) bei Stornierung der Reise bzw. der →Reiseleistung schuldet. Nicht hiervon erfasst sind Kosten, die im Rahmen der Vermittlung von →Reiseleistungen anfallen (z. B. bei einem Vermittlungsvertrag mit einem Reisebüro).

## Z

### Zeitwert

Der Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages.